

STAAT UND KIRCHE IN DEUTSCHLAND*

Stefan Muckel**

Verzeichnis

- I. Zur Entstehungsgeschichte des deutschen Staatskirchenrechts
- II. Grundlinie des geltenden Staatskirchenrechts
 1. Partnerschaftliche Kooperation zwischen Staat und Kirchen
 2. Die Säkularität des Staates
 3. Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates
 4. Die religionsrechtliche Parität
- III. Die Finanzierung der Kirchen in Deutschland
- IV. Kompetenzen der Länder im Verhältnis von Staat und Kirche
- V. Religionsfreiheit und Recht auf Bildung
- VI. Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts

* **Nota:** podeu consultar les versions en català i castellà d'aquest article a <http://www.eapc.cat/rcdp>.

** Stefan Muckel, direktor des Instituts für Kirchenrecht der Universität zu Köln, D-50923 Köln.
Tel. 049221/470-2679; kirchenrecht@uni-koeln.de.

Beitrag eingegangen: 6.06.2006.

I. Zur Entstehungsgeschichte des deutschen Staatskirchenrechts

Das Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland hat sich im Laufe einer langen Entwicklungsgeschichte in seiner ganz spezifischen Gestalt ausgeformt. Immer wieder führten (kirchen-)politische Auseinandersetzungen zu rechtlichen Regelwerken, die das Verhältnis mit Blick auf die für beide Seiten bedeutsamen Fragen präzisierten. So, wie es heute rechtlich ausgestaltet ist, kann es nur vor dem Hintergrund seiner Entstehungsgeschichte verstanden werden.

Das deutsche Staatskirchenrecht, das in jüngerer Zeit aus guten Gründen zunehmend mit dem Begriff des Religionsverfassungsrechts belegt wird¹, steht im Wesentlichen auf drei Säulen: auf dem Grundrecht der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), auf den übrigen verfassungsrechtlichen Vorschriften und Prinzipien zum Verhältnis von Staat und Religion (insofern ist vor allem Art. 140 GG zu nennen) und auf Verträgen, die die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften seit langem immer wieder mit dem Staat schließen.

Die Garantie der Religionsfreiheit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bildet die für das Verständnis des gesamten Staatskirchenrechts prägende Vorgabe². In dem mit dem Christentum verflochtenen deutschen Reich stellte sich die Frage der Religionsfreiheit in der Folge der Reformation³. Auch nach den durch die Reformation ausgelösten Glaubenskriegen blieb der Staat in seinen verschiedenen Ausgestaltungen religiös gebunden. Erst die Idee, dass für eine konfessionell gemischte Bevölkerung ein konfessionsübergreifender Staatsverband notwendig ist, der sich auf innerweltliche Zwecke beschränkt und sich einer Antwort auf die konfessionelle Wahrheitsfrage enthält, schaffte die Grundlage für ein – gegen den Staat gerichtetes – Grundrecht auf Religionsfreiheit im heutigen Sinne. Ein solches individuelles Recht des Einzelnen auf Religionsfreiheit im heutigen Sinne

1. Zu den Begriffen Ansgar Hense, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: mehr als ein Streit um Begriffe?, in: Andreas Haratsch u.a. (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, Stuttgart u.a., 2001, S. 9 ff.

2. Martin Heckel, Religionsfreiheit. Eine säkulare Verfassungsgarantie, in: Gesammelte Schriften IV – Staat, Kirche, Recht, Geschichte, Tübingen, 1997, S. 648 (667).

3. Vgl. Christoph Link, Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte, 2000, Frankfurt u.a., S. 11 ff., auch zum Folgenden.

brachte in Deutschland erstmals die Reichsverfassung der Paulskirche nach der Märzrevolution von 1848⁴, die einen auf die weitere Entwicklung bestimmenden Einfluss ausübte, obwohl sie nicht förmlich in Kraft trat. Seither erscheint Religionsfreiheit für den Einzelnen nicht mehr als staatliche Toleranz, sondern als echtes subjektives Recht. Eine umfassende Gewährleistung der Religionsfreiheit auf reichsrechtlicher Ebene brachte dann nach dem Ersten Weltkrieg die Verfassung des Deutschen Reiches von 1919, die sog. Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Mit der Weimarer Verfassung kam es auch auf der institutionellen Ebene, d.h. im Verhältnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften zum Staat, zur Ausprägung des heute noch in wesentlichen Teilen geltenden Staatskirchenrechts. Dieses vor allem in Art. 140 GG verbürgte Recht, ist das Ergebnis eines Kompromisses. In den Beratungen über die Weimarer Reichsverfassung gingen die Vorstellungen über die verfassungsrechtliche Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirchen weit auseinander⁵. Während die Linke zunächst eine radikale Trennung von Staat und Kirche befürwortete und die Kirchen auf die Stellung von Privatvereinen herabstufen wollte, bestand in den bürgerlichen Fraktionen der Weimarer Nationalversammlung weitgehende Übereinstimmung darüber, dass die Auflösung der überlieferten Verbindung von Staat und Kirchen (vgl. Art. 137 Abs. 1 WRV: „Es besteht keine Staatskirche.“) mit verfassungsrechtlichen Gewährleistungen zugunsten der Kirchen verknüpft werden sollte. In den weiteren Verhandlungen gaben die Linksparteien ihre Bemühungen um eine radikale Trennung zwar auf, setzten jedoch durch, dass Staat und Kirchen grundsätzlich getrennt und die staatlichen Leistungen an die Kirchen abgelöst werden (Art. 138 Abs. 1 WRV). Dafür erreichten die bürgerlichen Parteien für die Kirchen vor allem die verfassungsrechtliche Garantie des kirchlichen Eigentums (Art. 138 Abs. 2 WRV) und die Erhaltung ihrer bisherigen Sonderstellung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Voraussetzung für die Erhebung von Kirchensteuern (Art. 137 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 WRV). Im Gegenzug mussten sie zugestehen, dass andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen die gleiche Rechtsstellung wie die Kirchen erlangen können (Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV). Auf dieser Linie

4. §§ 144, 145, 148, abgedruckt bei Ernst Rudolf Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I, 3. Aufl., Stuttgart, 1978, S. 375 ff.; näher Martin Borowski, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, Tübingen, 2006, S. 28 ff. auch zum Folgenden.

5. Zur Entstehung der Weimarer Kirchenartikel Borowski, Glaubens- und Gewissensfreiheit (Fußn. 4), S. 40 ff. m.w.N.

gelang ein tragfähiger Verfassungskompromiss, der den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche mit verbindenden Elementen zu einem eigengearteten staatskirchenrechtlichen System vereint, für das ULRICH STUTZ den berühmt gewordenen Begriff der „hinkenden Trennung“ prägte⁶. Damit verbunden ist auch die Gewährleistung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 137 Abs. 3 WRV), das den Kirchen Freiheit vom Staat gewährte und sie aus der staatlichen Abhängigkeit entließ⁷.

Die Weimarer Kirchenartikel wurden nicht in kirchenfeindlicher Absicht beschlossen. Anders als in Frankreich⁸ wollte die Mehrheit der Abgeordneten in der Weimarer Nationalversammlung die Kirchen nicht aus dem öffentlichen Leben verdrängen und auf die Ebene privatrechtlicher Vereine herabdrücken. Besonders deutlich wird dies durch die Regelung in Art. 137 Abs. 5 WRV, die den Kirchen den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts erhielt und ihren Anspruch, öffentlich wirksam zu sein, verfassungsrechtlich anerkannte. Im bewussten Gegensatz zum französischen Modell strebten die Abgeordneten auch keine rigorose Trennung von Staat und Kirche an. Das Band, das Thron und Altar seit der Spätantike verband, sollte um der wechselseitigen Freiheit willen zwar gelockert, aber nicht zerschnitten werden. Art. 137 Abs. 1 WRV statuiert demgemäß keine unüberbrückbare, strikte Trennung von Staat und Kirche. Das Verbot der Staatskirche zielt vielmehr auf eine freundliche Trennung, die Verbindungen von Staat und Kirche keineswegs ausschließt.

Trotz des freiheitlichen Verfassungsrechts hielt die Staatspraxis in weitem Umfang an einer staatlichen Aufsicht und Nähe im Verhältnis zu den Kirchen fest. Vor diesem Hintergrund ist das staatskirchenrechtliche System der Weimarer Reichsverfassung zu Recht als „gelockerte Fortsetzung der Verbindung von Staat und Kirche“ bezeichnet worden.⁹ Gleichwohl sah man die Notwendigkeit verbindlicher Absprachen zwischen Staat und Kirche. Das führte in den deutschen Ländern ab 1924 zum Abschluss zahlreicher Verträge mit der katholi-

6. Ulrich Stutz, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata. Aus den Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Jg. 1925, Phil.-Hist. Klasse, Nr. 3/4, Berlin, 1926, S. 54 Fußn. 2.

7. Bernd Jeand'Heur/Stefan Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart, 2000, Rn. 31.

8. Dazu jüngst Stefan Mückel, Europäisierung des Staatskirchenrechts, Baden-Baden, 2005, S. 143 ff.

9. Ulrich Scheuner, Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) 7 (1959/60), S. 225 (245).

schen Kirche und den evangelischen Kirchen, später auch mit kleineren Religionsgemeinschaften. Es wurden Verträge geschlossen, die noch heute prägend wirken. Ein Vertrag der katholischen Kirche mit dem Deutschen Reich, das Reichskonkordat, kam hingegen erst zustande, als die Nationalsozialisten die Weimarer Verfassungsordnung bereits aus den Angeln gehoben hatten¹⁰. Der Abschluss eines evangelischen Reichskirchenvertrages wurde gefordert, scheiterte jedoch am einsetzenden Kirchenkampf mit dem nationalsozialistischen Regime, das sich zunehmend kirchenfeindlicher zeigte.

Der Parlamentarische Rat, der nach dem Zweiten Weltkrieg die Aufgabe hatte, eine (provisorische) Verfassung für den Westteil Deutschlands zu schaffen, zeigte sich zu einer eigenständigen Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nicht in der Lage. Deshalb beschloss der Parlamentarische Rat, weite Teile des Weimarer Staatskirchenrechts in das Grundgesetz zu übernehmen. Das geschah durch Art. 140 GG: „Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“ Nicht übernommen wurde insbesondere Art. 135 WRV. Die durch Art. 135 WRV garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit war bereits durch Art. 4 GG gewährleistet. Dieses in seinen verfassungsrechtlichen Teilen 1949 beschlossene Staatskirchenrecht gilt seit der deutschen Wiedervereinigung 1990 in ganz Deutschland.

II. Grundlinie des geltenden Staatskirchenrechts

1. Partnerschaftliche Kooperation zwischen Staat und Kirchen

Heute steht im Verhältnis von Staat und Kirche der Aspekt der freundschaftlichen Kooperation im Vordergrund¹¹. Der Staat begreift die Kirchen nicht mehr als konkurrierende, die staatliche Souveränität in Frage stellende Größen, sondern als Partner im Dienst an denselben Menschen, die Bürger des Staates und zu einem großen Teil zugleich Mitglieder der Kirchen sind. Da Staat und Kirche sich für dieselben Menschen und für dieselbe Gesellschaft verantwortlich fühlen, besteht die

10. Vgl. Stefan Muckel, Artikel „Reichskonkordat“, in: v. Campenhausen/Riedel-Spangenberg/Sebott (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. III, Paderborn, 2004, S. 399 ff. m.w.N.

11. Vgl. etwa Axel Frhr. v. Campenhausen, Das bundesdeutsche Modell des Verhältnisses von Staat und Kirche – Trennung und Kooperation, in: ZevKR 42 (1997), S. 169 ff.

Notwendigkeit verständiger Kooperation¹². Staat und Kirchen sind in besonderer Weise zu partnerschaftlicher Kooperation berufen, da sich von allen gesellschaftlich relevanten Gruppen nur die christlichen Kirchen in einer dem Staat verwandten Weise an den ganzen Menschen und die ganze Gesellschaft wenden, und zwar nicht, um sie aufgrund spezieller Interessen zu beeinflussen, sondern um der „rechten Ordnung“ willen¹³. Auf dieses gemeinsame Ziel sind das staatliche und kirchliche Wirken komplementär hingeordnet. Der zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtete Staat sichert in erster Linie die weltlich-materiellen Interessen seiner Bürger und wahrt den äußeren Frieden, während die Kirchen primär für das geistige Wohl und den inneren Frieden der Einzelnen sorgen¹⁴.

Die Verfassung trägt der besonderen Zuordnung der Religionsgemeinschaften zum Staat mit dem Körperschaftsstatus gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 137 Abs. 5 WRV Rechnung. Darin, dass den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung steht, äußert sich eine besondere Wertschätzung der sozialen Kräfte der Religion und ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben durch den Verfassungsgeber und die Verfassung selbst¹⁵. Der Staat sieht die Bedeutung der Kirchen für das öffentliche Leben angesichts eines Schwindens allgemein anerkannter und verpflichtender Grundüberzeugungen heute vermehrt im Bereich der Wertorientierung. Da die verfassungs- und kulturstaatlichen Grundwerte, die der staatlichen Ordnung zugrunde liegen, im Christentum wurzeln und vom kirchlichen Verkündigungsauftrag umfasst sind, vermögen die Kirchen zum Erhalt der staatlichen Wertebasis in besonderer Weise beizutragen¹⁶.

Auf eine wertsetzende und werterhaltende Tätigkeit der Kirchen und sonstigen Gruppierungen ist der freiheitliche, säkulare Staat nach ganz überwiegender Ansicht existentiell angewiesen. Als freiheitlicher Staat kann er nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und aus der Zustimmung der Gesellschaft reguliert. Diese inneren Regulierungskräfte kann er aber nicht von sich aus,

12. BVerfGE 42, 312 (331).

13. Wolfgang Loschelder, Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, in: Marré/Stütting (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 20, Münster, 1986, S. 149 (166).

14. Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge (Fußn. 7), Rn. 46.

15. Vgl. statt vieler Borowski, Glaubens- und Gewissensfreiheit (Fußn. 4), S. 660 m.w.N.

16. Rupert Scholz, Der Auftrag der Kirchen im Prozess der deutschen Einheit, in: Marré/Stütting (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 26, Münster, 1992, S. 7 (27).

etwa mit den Mitteln des Rechtszwanges oder des autoritativen Gebots, gewährleisten, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben¹⁷. In diesem Sinne lebt der Staat von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann¹⁸.

Das deutsche Staatskirchenrecht weist sowohl Elemente der Trennung als auch der Verbindung von Staat und Kirchen auf. Das Grundgesetz statuiert einerseits das Verbot der Staatskirche in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV und schließt nach herrschender Lesart damit institutionelle Verbindungen von Staat und Kirche aus. Andererseits sieht die Verfassung Verbindungen von Staat und Kirche vor, die auf verschiedenen Gebieten zur Kooperation führen. Das sind etwa der Religionsunterricht an staatlichen Schulen, für den die Religionsgemeinschaften nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG die Inhalte vorgeben, der Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV, mit dem gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern verbunden ist, die Anstalts- und Militärseelsorge gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV und die in der Verfassung vorausgesetzten (Art. 123 Abs. 2 GG) bzw. erwähnten (Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV) Verträge zwischen Staat und Kirche. Das Grundgesetz verbindet die Elemente der Trennung und der Verbindung zu einem eigengearteten Mischmodell¹⁹, das eine unbefangene²⁰ Kooperation im Interesse gemeinsamer Ziele, aber auch je getrennte Arbeit ermöglicht, wo es das kirchliche bzw. staatliche Verständnis verlangt.

2. Die Säkularität des Staates

Der Staat des Grundgesetzes ist ein weltliches Gebilde. Er beansprucht keine Kompetenz in religiös-weltanschaulichen Dingen. Sein Herrschafts- und Regelungsanspruch ist auf den diesseitigen, säkularen Bereich beschränkt. Die Säkularität des vom Grundgesetz geformten Staates kommt vor allem in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV zum Ausdruck. Danach besteht „keine Staatskirche“.

17. Alexander Hollerbach, Religion und Kirche im freiheitlichen Verfassungsstaat, Berlin, 1998, S. 32 f.

18. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Säkularisation und Utopie. Ebracher Studien. Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, 1967, S. 75 (93). – Krit. hierzu Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge (Fußn. 7), Rn. 48.

19. Reiner Tillmanns, Grundzüge des Staatskirchenrechts in den neuen Bundesländern, in: Neumann/Tillmanns (Hrsg.), Verfassungsrechtliche Probleme bei der Konstituierung der neuen Bundesländer, Berlin, 1997, S. 161 (189).

20. Vgl. Jörg Ennuaschat, „Gott“ und Grundgesetz, NJW 1998, 953 (955).

Die durch dieses Staatskirchenverbot vorgeschriebene institutionelle Trennung von Staat und Kirche impliziert eine Trennung (auch) in inhaltlicher Hinsicht. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV steht nicht nur der Errichtung staatskirchlicher Strukturen entgegen. Die Vorschrift hindert auch die Einrichtung einer Staatsreligion. Der säkulare Staat als solcher bekennt sich weder zu einem religiösen Glauben oder weltanschaulichen Bekenntnis, noch legt er religiöse oder weltanschauliche Anschauungen seinen Maßnahmen zugrunde.

3. Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates

Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates ergibt sich nicht unmittelbar aus einer ausdrücklichen Norm der Verfassung. Er folgt aus dem Zusammenspiel verschiedener Verfassungsbestimmungen. Neben den grundrechtlichen Garantien religiöser Freiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sind vor allem die Gleichheitsrechte in Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG, die Unabhängigkeit staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten von der Religionsausübung nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV sowie das Verbot der Staatskirche nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV zu nennen²¹. Ungeachtet seiner normativen Anbindung ist der Begriff der religiös-weltanschaulichen Neutralität vieldeutig geblieben. Weitgehend anerkannt ist aber, dass Neutralität jedenfalls nicht Indifferenz bedeutet. Der säkulare, religiös-weltanschaulich neutrale Staat ist offen für die verschiedenen geistigen und politischen Kräfte und deren Auseinandersetzung²², jedoch nicht in der Lage, den Glaubensinhalt eines religiösen Bekenntnisses zu bewerten oder zu bestimmen²³. Auch ist der Neutralitätsgedanke geprägt durch das Gebot der Nichtidentifikation des Staates: Der Staat, der „Heimstatt aller Bürger“²⁴ sein soll, darf sich nicht mit einer bestimmten Religion oder Religionsgemeinschaft identifizieren, er darf nicht für eine bestimmte Religion Partei ergreifen. Dies gilt selbst dann, wenn diese Religion – wie im Falle des Christentums – eines seiner maßgeblichen Fundamente bildet. Die zunehmende Pluralisierung des religiösen und weltanschaulichen Lebens verdeutlicht die Notwendigkeit staatlicher Zurückhaltung in religiösen Dingen. Der Staat muss unabhängig

21. BVerfGE 19, 206 (216); 108, 282 (299) – ständige Rechtsprechung.

22. BVerfGE 108, 282 (300).

23. BVerfGE 41, 65 (84).

24. BVerfGE 19, 206 (216); 108, 282 (299).

von der Religion sein, wenn er die Folgen der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt bewältigen will. Da er immer mehr für Menschen unterschiedlicher weltanschaulicher Überzeugungen verantwortlich wird, muss er vermitteln und integrieren können. Diese Aufgabe kann er nicht erfüllen, wenn er selbst eine Neigung zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung erkennen lässt.

Das vom Grundgesetz geformte Staatswesen ruht auf christlichen Grundlagen, allen voran der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG. Das Christentum hat dem Verfassungsgeber vielfältige Impulse gegeben. Mit ihrer Aufnahme in die Verfassung wurden sie jedoch von ihren religiösen Ursprüngen abgelöst und zu Bestandteilen der weltlichen Rechtsordnung. Das Christentum hat die staatliche Rechtsordnung somit entscheidend geprägt, ist selbst aber nicht zu einem verfassungsrechtlich relevanten Gesichtspunkt geworden. Der Staat des Grundgesetzes hat die christlichen Fundamente säkularisiert und weist den Kräften der Gesellschaft, allen voran den Kirchen, die Aufgabe zu, die durch christliches Denken geformten Wertvorstellungen als Glaubensaussagen mit Leben zu erfüllen und zu erhalten.

Staatliche Neutralität meint nicht die gleichmäßige Verdrängung oder den Ausschluss alles Religiösen aus dem staatlichen Bereich. Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat darf die religiösen Überzeugungen seiner Bürger nicht ignorieren und die negative Religionsfreiheit zum entscheidenden Gesichtspunkt erheben. Andererseits darf er aber nicht seine Verbundenheit mit dem Christentum dokumentieren, indem er staatliche Gebäude von Geistlichen einer bestimmten Kirche segnen lässt oder ohne Zustimmung der Kirche einen theologischen Studiengang an einer staatlichen Universität einrichtet²⁵. Die Neutralitätspflicht des Staates verbietet auch, die Entscheidung über die Einstellung eines Lehrers an einer öffentlichen Gemeinschaftsschule unter gleich geeigneten Bewerbern nach der Religionszugehörigkeit zu treffen²⁶. Ob das religiös motivierte Tragen eines Kopftuches durch muslimische Lehrerinnen an staatlichen Schulen mit der Pflicht des Staates zu religiös-weltanschaulicher Neutralität vereinbar ist, wird unterschiedlich beurteilt²⁷. Das Bundes-

25. BVerwG, DVBl. 1996, 1375 ff.

26. BVerwGE 81, 22 (24 ff.).

27. Einen Neutralitätsverstoß nehmen an u.a.: EGMR, NJW 2001, 2871 (2873); VG Stuttgart, NVwZ 2000, 959 ff.; VGH BW, NJW 2001, 2899 (2902 ff.); Karl-Hermann Kästner, Religiös akzentuierte Kleidung des Lehrpersonals staatlicher Schulen, in: Kästner/Nörr/Schlaich (Hrsg.), Fest-

verfassungsgericht hat in einer vielbeachteten Entscheidung den Landesgesetzgebern erlaubt, muslimischen Lehrerinnen an öffentlichen Schulen durch hinreichend bestimmte gesetzliche Vorschriften zu verbieten, das Kopftuch in der Schule zu tragen²⁸. Daraufhin haben mehrere Bundesländer entsprechende Gesetze mit einem Verbot erlassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in bisher einem Fall ein solches Verbot gebilligt²⁹. In seiner Entscheidung zum Kopftuch der muslimischen Lehrerin hat das Bundesverfassungsgericht zunächst an das traditionelle Verständnis von staatlicher Neutralität im nicht distanzierenden Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern im Sinne einer offenen und übergreifenden, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernden Haltung angeknüpft³⁰. Es hat aber auch die zunehmende religiöse Pluralität in Deutschland zur Kenntnis genommen und ausdrücklich betont, dass der gesellschaftliche Wandel Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein könne. Das Bundesverfassungsgericht hat klar erkannt, dass eine Regelung, die Lehrern untersagt, äußerlich dauernd sichtbar ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder Glaubensrichtung erkennen zu lassen, Teil der Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Religion in der Schule ist und dass sie zu einer größeren Distanz zwischen Staat und Religion sowie Religionsgemeinschaft führen kann. Das Gericht hat dies gebilligt und ausgeführt, es könne gute Gründe dafür geben, der staatlichen Neutralität im schulischen Bereich eine striktere und mehr als bisher distanzierende Bedeutung beizumessen³¹.

schrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen, 1999, S. 359 (369); Helmut Gorerlich, Distanz und Neutralität im Lehrberuf – zum Kopftuch und anderen religiösen Symbolen, NJW 1999, 2929 (2930 f.); Ute Mager, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl., München, 2000, Art. 4 Rn. 65 (soweit religionsunmündige Kinder betroffen seien). – Einen Neutralitätsverstoß verneinen u.a.: VG Lüneburg, NJW 2001, 767 (768 f.); Ernst-Wolfgang Böckenförde, „Kopftuchstreit“ auf dem richtigen Weg?, in: NJW 2001, 723 (725 f.); Christine Langenfeld, Staatlicher Bildungsauftrag und religiöse Selbstbestimmung, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und Verfassungsrechtliche Perspektiven, Berlin u.a., 2001, S. 311 (339 ff., 349 ff., insbes. 353 f.); dies., Darf eine muslimische Lehrerin in der Schule ein Kopftuch tragen? – Anmerkung zum Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24. März 2000, in: RdJB 2000, 303 (310 f.); Rüdiger Zuck, Nur ein Kopftuch? Die Schavan-Ludin-Debatte, NJW 1999, 2948 (2949).

28. BVerfGE 108, 282.

29. BVerwGE 121, 140.

30. BVerfGE 108, 282, 300.

31. BVerfGE 108, 282, 310 f.

4. Die religionsrechtliche Parität

Der Paritätsgrundsatz ist der staatskirchenrechtliche Gleichheitssatz³². Parität bedeutet rechtliche Gleichordnung und tatsächliche Gleichbehandlung aller Staatsbürger (staatsbürgerliche Parität) und der religiösen Gemeinschaften (staatskirchliche Parität) ohne Rücksicht auf ihr religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis³³. Das allgemeine Gebot zur paritätischen Behandlung der verschiedenen Bekenntnisse und Religionsgemeinschaften wurzelt nach heutigem Verständnis im allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Paritätsverstöße sind somit stets auch Grundrechtsverletzungen und können im Wege der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht geltend gemacht werden. Träger des Anspruchs auf Gleichbehandlung sind neben den natürlichen Personen und den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auch nichtrechtsfähige oder teilrechtsfähige Personengruppen, die nicht – wie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – eine Religion bzw. Weltanschauung umfassend pflegen, sondern lediglich einzelne Aspekte wie Mission oder Caritas fördern.

Der Paritätsgrundsatz beinhaltet kein Nivellierungsgebot. Er zwingt nicht zu einer schematischen Gleichbehandlung aller Bekenntnisse und religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften³⁴. Differenzierungen sind zulässig, soweit sie durch tatsächliche Ungleichheit geboten oder durch sachliche Gründe gerechtfertigt sind. Welche Gesichtspunkte als sachliche Gründe für Differenzierungen in Betracht kommen, erschließt sich vor allem aus dem sonstigen Verfassungsrecht. Das Grundgesetz bringt eine Fülle von Wertungen zum Ausdruck, die sich im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG als Differenzierungsgebote, Differenzierungserlaubnisse oder Differenzierungsverbote, teilweise auch als Verbote bestimmter Differenzierungsziele auswirken. Die inhaltliche Ausformung des religionsrechtlichen Paritätsgrundsatzes richtet sich in erster Linie nach den verfassungsrechtlichen Wertungen, die den staatskirchenrechtlichen Normen und Grundsätzen zu entnehmen sind. So etwa folgt aus der Pflicht des Staates zu religiös-weltanschaulicher Neutralität,

32. Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge (Fußn. 7), Rn. 168.

33. BVerfGE 19, 1 (8); 19, 206 (216); 24, 236 (246). Aus dem Schrifttum: Axel Frhr. v. Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Bd. 3, 5. Aufl., München, 2005, Art. 140 Rn. 27 auch zu der im Text aufgegriffenen terminologischen Unterscheidung.

34. Vgl. Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied u.a., 2001, S. 61.

dass der Bekenntnisinhalt nicht Ansatzpunkt für eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Bekenntnisse sein darf³⁵. Die Erteilung von Religionsunterricht für eine Minderheitenreligion darf nicht unter Hinweis auf den Inhalt ihres religiösen Bekenntnisses, wohl aber wegen einer zu geringen Schülerzahl abgelehnt werden³⁶. Weder mit dem Verfassungstext noch im Übrigen zu begründen wäre eine Bevorzugung der beiden christlichen Großkirchen wegen ihrer traditionellen kulturellen Bedeutung³⁷. Sachliche Gründe für eine besondere Behandlung der großen Kirchen bilden dagegen deren Größe, ihre soziale Bedeutung und der Grad ihrer öffentlichen Wirksamkeit. Deshalb ist eine Förderung von Einrichtungen oder Veranstaltungen der Großkirchen durch den Staat in Wahrnehmung seines Sozial- oder Kulturstaatsauftrages³⁸ unter Paritätsgesichtspunkten auch dann nicht zu beanstanden, wenn eine solche Förderung kleineren Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nicht zuteil wird, weil diese keine entsprechenden Einrichtungen unterhalten oder Veranstaltungen durchführen. Ebenfalls zulässig ist eine Besserstellung der Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus. Zu den Vorteilen des Körperschaftsstatus gehört vor allem das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV. Das Grundgesetz unterscheidet zwischen Religionsgemeinschaften mit und solchen ohne Körperschaftsstatus (vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2, 4 und 5 WRV) und kennt insofern eine zweistufige Parität³⁹.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Grundsatz der Parität in vielen Entscheidungen präzisiert und näher ausgeformt. In einer seiner jüngeren Entscheidungen, dem bereits erwähnten Urteil zum Kopftuch der muslimischen Lehrerin an einer staatlichen Schule hat es insoweit aber einen besonderen Akzent gesetzt und im Hinblick auf ein – verfassungsrechtlich nach Ansicht des Gerichts zulässiges Verbot des Kopftuchs – betont, es gelte „das Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen“⁴⁰. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Gedanken ausdrücklich aufgegriffen⁴¹ und eine be-

35. BVerfGE 19, 206 (216).

36. Tillmanns, Grundzüge (Fußn. 19), S. 200 f.

37. Vgl. Jeand’Heur/Korioth, Grundzüge (Fußn. 7), Rn. 169.

38. Zu dieser umstrittenen Kategorie Michael Germann, Artikel „Kulturstaat“, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 4, 4. Aufl., Tübingen, 2001, Sp. 1853.

39. Jeand’Heur/Korioth, Grundzüge (Fußn. 7), Rn. 170.

40. BVerfGE 108, 282, 298.

41. BVerwGE 121, 140, 151 auch zum Folgenden.

sondere Stellung des Christentums in der Schule nur insoweit als rechtlich zulässig bezeichnet, als eine von Glaubensinhalten losgelöste, aus der Tradition der christlich-abendländischen Kultur hervorgegangenen Wertewelt in Rede stehe, die erkennbar auch dem Grundgesetz zu Grunde liege und unabhängig von ihrer religiösen Fundierung Geltung beanspruche. Dazu gehören nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts vor allem die Auffassung von der unverfügbaren und unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 GG), von der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), von der Gleichheit aller Menschen und Geschlechter (Art. 3 GG) und von der Religionsfreiheit (Art. 4 GG). Zu den christlichen Bildungs- und Kulturwerten gehören danach aber auch Hilfsbereitschaft, Sorge für den Nächsten und Rücksichtnahme auf ihn sowie Solidarität mit den Schwächeren. Auf dieser Basis kann sich der Gesetzgeber insbesondere im Rahmen von Erziehungszielen dafür einsetzen, dass nicht nur an kirchlichen, sondern auch an öffentlichen Schulen christliche Tugenden Bedeutung haben. Gegen das „Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen“ verstößt der Staat dagegen, wenn er an spezielle Glaubensinhalte anknüpft und unterschiedliche Rechtsfolgen vorsieht. So wäre es nicht zulässig, das muslimische Kopftuch an öffentlichen Schulen zu verbieten, christliche oder jüdische Glaubenssymbole bei Lehrpersonen demgegenüber zu erlauben.

III. Die Finanzierung der Kirchen in Deutschland

In Europa bestehen bekanntlich verschiedene Systeme der Kirchenfinanzierung⁴². Im Wesentlichen sind zwei Grundformen zu unterscheiden, die freilich in keinem Land ohne Elemente des jeweils anderen Modells verwirklicht sind. Dabei handelt es sich zum Einen um die mehr oder weniger vollständige Finanzierung der Kirche durch den Staat (z.B. in Belgien, Luxemburg und Griechenland), zum Anderen um die zumindest überwiegende Finanzierung der Kirche durch ihre Mitglieder (durch Spenden und Kollekten wie z.B. in Frankreich, durch ein Kirchenbeitragssystem wie z.B. in Österreich, durch Kirchensteuern wie z.B. in Deutschland oder andere steuerliche Lösungen wie z.B. in Italien).

42. Vgl. Heiner Marré, Systeme der Kirchenfinanzierung in Europa und in den USA, in: Roman Seer/Burkhard Kämper (Hrsg.), Bochumer Kirchensteuertag. Grundlagen, Gestaltung und Zukunft der Kirchensteuer, Frankfurt, 2004, S. 43 f. auch zum Folgenden. Grundlegend: Heiner Marré/Josef Jurina, Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, 4. Aufl., Münster, 2006.

Kirchensteuern gibt es entgegen einer verbreiteten Auffassung nicht nur in Deutschland. Auch in der Schweiz und in Skandinavien werden Kirchensteuern erhoben⁴³. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften, wenn sie die rechtliche Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben, nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV berechtigt, Kirchensteuern zu erheben. Die Modalitäten der Steuererhebung schreibt die Verfassung den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften nicht vor. Die Kirchen haben sich dafür entschieden, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer zu erheben, und zwar gegenwärtig in einer Höhe, die in den Bundesländern acht bzw. neun Prozent der Einkommensteuerschuld beträgt.

Während über die Verfassungsmäßigkeit der Kirchensteuern und der Modalitäten ihrer Erhebung weitgehende Einigkeit besteht, sind die verfassungspolitische Legitimität der Kirchensteuer, aber auch die kirchenpolitische, ja theologische Sinnhaftigkeit der Kirchensteuern umstritten. In der politischen Diskussion erhobene Forderungen nach einer Abschaffung der Kirchensteuer⁴⁴ haben sich in einem Land, dessen Verfassungsrecht in hervorragender Weise auf die Zusammenarbeit von Staat und Kirchen angelegt ist und in dem die Kirchen zahlreiche Aufgaben im Dienste des Gemeinwohls erfüllen (z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und vieles mehr unterhalten), mit Recht nicht durchsetzen können. Schwerer wiegt das theologisch grundgelegte Argument, dass in Deutschland auch wegen der Kirchensteuer viele Menschen aus der Kirche (als Religionsgemeinschaft im Sinne des staatlichen Rechts) austreten und später nicht ohne weiteres den Weg zurück finden, wenn wegen des Steuerrechts dann rechtliche Hürden überwunden werden müssen. Auch wird vorgebracht, die Kirchen seien in Deutschland so reich wie in kaum einem anderen Land, aber die religiöse Basis werde immer schmaler. Es muss aber bezweifelt werden, dass ohne Kirchensteuern die dann wesentlich ärmeren Kirchen über eine derart große Strahlkraft verfügen würden, dass das religiöse Leben einen deutlichen Aufschwung erlebte. Beobachtungen in anderen europäischen Ländern ohne Kirchensteuern, z.B. in Frankreich, belegen die Skepsis. Auch muss betont werden, dass der Wiedereintritt in die Kirchen zwar nicht formlos ist wie in Ländern ohne Kirchensteuern, wo Kircheng Austritte aus finanziellen Gründen nicht erfolgen. Doch sind die Hürden auf dem Weg zurück in die Gemeinschaft der Kirche nicht hoch. Auf Seiten

43. Näher Marré, Systeme der Kirchenfinanzierung (Fußn. 42), S. 57 ff.

44. Nachweise dazu bei Marré, Systeme der Kirchenfinanzierung (Fußn. 42), S. 47 f.

der römisch-katholischen Kirche bestehen in den deutschen Bistümern regelmäßig mehrere Möglichkeiten, um die Wiederaufnahme durchzuführen. Immerhin haben in Deutschland in den letzten Jahren immer mehrere Tausend Christen um Wiederaufnahme in die katholische Kirche nachgesucht.

Neben der Kirchensteuer stehen den Religionsgemeinschaften, insbesondere (aber nicht ausschließlich) den christlichen Großkirchen, weitere Finanzquellen zur Verfügung⁴⁵. Den geringsten Anteil unter ihnen nehmen die historisch begründeten Staatsleistungen ein, die nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV bis zu der hier vorgesehenen Ablösung den Religionsgemeinschaften zustehen, soweit sie sich aus „Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln“ ergeben. Entgegen einer verbreiteten Auffassung lässt sich nur noch ein sehr kleiner Teil der Staatsleistungen unmittelbar auf die Säkularisationen kirchlicher Vermögensmassen durch die Staatsmacht früherer Jahrhunderte, insbesondere die Säkularisationen des Jahres 1803, zurückführen⁴⁶. Darüber hinaus werden die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften indirekt durch den Staat gefördert, u.a. indem von privater Seite erbrachte Zahlungen an die Kirchen, z.B. Spenden, steuerlich begünstigt sind, indem der Staat die Kirchen von einer Reihe von Steuern freigestellt hat, z.B. von der Körperschaftssteuer, und indem er vorgesehen hat, dass die Mitglieder der Kirchen die Kirchensteuer, die sie zahlen, von ihrer Einkommensteuer absetzen können. Sodann erhalten die Kirchen für die von ihnen in sehr großem Umfang unterhaltenen Einrichtungen im Bildungs- und Erziehungswesen (insbesondere Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen), aber auch für ihr Engagement im sozial-karitativen Bereich erhebliche staatliche Mittel in jeweils unterschiedlicher Höhe⁴⁷. Auch erbringt der Staat in Deutschland Aufwendungen für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, für theologische Lehrstühle an staatlichen Universitäten, für die Seelsorge in der Bundeswehr und für die Anstaltsseelsorge (insbesondere in Justizvollzugsanstalten). All diese Zahlungen finden einen Rechtsgrund im Verfassungs-, Gesetzes- oder Vertragsrecht. Darüber hinaus werden Subventionen ohne eine zuvor normativ begründete rechtliche Verpflichtung von staatlicher Seite an die Kirchen gezahlt, mit denen der Staat die dem Gemeinwohl

45. Näher, auch zum Folgenden Marré/Jurina, Die Kirchenfinanzierung (Fußn. 42), S. 52 ff.

46. Mit Recht differenzierend Heinrich de Wall, Die Fortwirkung der Säkularisation im heutigen Staatskirchenrecht, in: Heiner Marré/Dieter Schümmelfeder/Burkhard Kämper (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 38, Münster, 2004, S. 53, 63 ff.

47. Einzelheiten bei Marré/Jurina, Die Kirchenfinanzierung (Fußn. 42), S. 53 ff.

dienliche Arbeit der Kirchen unterstützt (z.B. kirchliche Beschäftigungsinitiativen für Arbeitslose, kirchliche Entwicklungshilfe, kirchliche Jugendarbeit etc.).

Insgesamt ist das Spektrum der Kirchenfinanzierung in Deutschland überaus vielgestaltig. Es verschafft den Kirchen finanzielle Mittel in Größenordnungen wie in kaum einem anderen Land. Andererseits darf nicht verkannt werden, dass die Kirchen sich auf vielen Gebieten längst in Abhängigkeit vom Staat begeben haben. Das ist auch in einem Staat, der den Kirchen überaus wohlwollend gegenüber steht, eine durchaus ambivalente Situation⁴⁸.

IV. Kompetenzen der Länder im Verhältnis von Staat und Kirche

Der vom Grundgesetz geformte säkulare Staat hat in den inhaltlichen Fragen von Religion und Weltanschauung keine Kompetenz. Die religiösen Wahrheitsfragen überlässt er ganz den Religionsgemeinschaften und den ihnen angehörenden oder auch außerhalb von ihnen lebenden Menschen. Das ist eine zwangsläufige Folge der grundrechtlichen Religionsfreiheit, der Trennung von Staat und Kirche nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV und der Neutralität des Staates in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. Staatliche Kompetenzen können also nur die rechtlichen Rahmenbedingungen des Religiösen betreffen, insbesondere die Einzelheiten des Verhältnisses von Staat und Kirche auf den vielfältigen Gebieten, die Berührungspunkte beider Mächte mit sich bringen. Mit dieser Einschränkung gilt für die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern das Folgende:

Zum weit überwiegenden Teil steht die Gesetzgebungs- wie auch Verwaltungskompetenz in Angelegenheiten des Verhältnisses von Staat und Kirche den Ländern zu (Art. 70, 83 GG). Dabei haben die Länder ihr Handeln zunächst am Rahmen auszurichten, der ihnen durch das Grundgesetz (vor allem Art. 140 GG), das als Bundesrecht Vorrang hat gegenüber jedweddem Landesrecht (auch Landesverfassungsrecht), vorgegeben ist. Darüber hinaus haben die Länder sich an ihr eigenes Verfassungsrecht zu halten, das sich aber – mit unterschiedlichen Akzenten in Einzelfragen – auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts weitgehend auf dem Boden der Weimarer Kirchenartikel und des Grundgesetz-

48. Vgl. Marré/Jurina, Die Kirchenfinanzierung (Fußn. 42), S. 60 f.

zes bewegt⁴⁹. Dabei sind rechtliche Konflikte meist ausgeblieben. Zu rechtlichen Auseinandersetzungen im Kompetenzbereich der Länder kommt es in jüngerer Zeit vornehmlich auf dem Gebiet des Bildungswesens (dazu näher unter V.). Sie betreffen vor allem Fragen des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, für die die Länder kraft ihrer Kompetenz für das Schulwesen zuständig sind. Die Streitigkeiten berühren aber nicht das Verhältnis der Länder zum Bund, der an den gerichtlichen Verfahren regelmäßig nicht beteiligt ist. Das allerdings zeigt, dass das Grundgesetz, das insoweit die auch für das Landesverfassungsrecht maßgeblichen Grundentscheidungen getroffen hat, im Hinblick auf das Verhältnis von Bund und Ländern auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts zu einer klaren und politisch weitgehend anerkannten Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Ländern gefunden hat.

V. Religionsfreiheit und Recht auf Bildung

Das in seiner verfassungsrechtlichen Grundanlage für Religion und Kirche offene, unbefangene Kooperation ermöglichende deutsche Staatskirchenrecht bietet den Kirchen vielfältige Möglichkeiten, sich im Bildungswesen zu engagieren. Der Staat nimmt kein Monopol auf Bildung und Erziehung außerhalb des Elternhauses für sich in Anspruch⁵⁰. Die christlichen Kirchen (sowie andere Religionsgemeinschaften in erheblich geringerem Umfang) haben dies genutzt und Bildungs- sowie Kinderbetreuungseinrichtungen in derart großem Maße errichtet, dass sie in Deutschland nicht mehr weggedacht werden können. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind verzweigt und finden sich nicht in erster Linie in der grundrechtlichen Verbürgung der Religionsfreiheit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, wenn sich auch hieraus ein ergänzender verfassungsrechtlicher Schutz ableiten lässt⁵¹. So haben die Kirchen (in Gestalt der katholischen Bistümer, evangelischen Landeskirchen, Kirchengemeinden, Orden, Schulwerke⁵²) auf der Basis

49. Näher v. Campenhausen: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. III (Fußn. 33), Art. 140 Rn. 42 ff.

50. Vgl. nur Markus Thiel, Der Erziehungsauftrag des Staates in der Schule. Grundlagen und Grenzen staatlicher Erziehungstätigkeit im öffentlichen Schulwesen, Berlin, 2000, S. 188.

51. Vgl. etwa Wolfgang Loschelder, Kirchen als Schulträger, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Bd. II, Berlin, 1995, S. 511, 514 m.w.N.

52. Manfred Baldus, Artikel „Schulen in freier Trägerschaft“, in: v. Campenhausen/Riedel-Spangenberger/Sebott (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. III, Paderborn u.a., 2004, S. 521, 522.

des Grundrechts⁵³ der Privatschulfreiheit in Art. 7 Abs. 4 und 5 GG⁵⁴, die das Recht zur Errichtung privater Schulen vorsehen, eine Vielzahl von Schulen, auch und gerade weiterbildende Schulen, errichtet. Die Träger freier Schulen haben, wie in den Bundesländern z.T. sogar verfassungsrechtlich ausdrücklich verbürgt ist (z.B. in Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LVerf NRW), Anspruch auf finanzielle Zuschüsse durch den Staat, die (ungeachtet einer Reihe von Streitpunkten in Details⁵⁵) im Ergebnis den weitaus größten Teil ihrer Ausgaben decken.

Auch die religiöse bzw. theologische Bildung an Hochschulen und Universitäten ist in Deutschland weitreichend ausgeformt. So finden sich vor allem auf der Basis von Landesverfassungsrecht und Verträgen zwischen Staat und Kirchen an vielen staatlichen Universitäten katholische sowie evangelische theologische Fakultäten. Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten werden vom Staat (d.h. den Ländern) finanziell und sachlich ausgestattet, während die Kirchen im Hinblick auf die theologischen Inhalte und die Dozenten maßgeblichen Einfluss haben. Außerhalb von theologischen Fakultäten bestehen darüber hinaus theologische Lehrstühle in Fachbereichen, die für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständig sind, und – verfassungsrechtlich umstritten – die sog. Konkordatsprofessuren, die für nichttheologische Fächer, z.B. Philosophie und Geschichte, kraft vertraglicher Vereinbarung kirchlicher Bindung unterliegen, aber organisatorisch nicht zu einer theologischen Fakultät gehören⁵⁶. Auch verfügen die Kirchen in Deutschland über eigene Hochschulen, und zwar teilweise im Rang von Universitäten oder Fakultäten, teilweise im Rang von Fachhochschulen⁵⁷. Vereinzelt bestehen auch auf Seiten anderer Religionsgemeinschaften Hochschulen bzw. Einrichtungen an staatlichen Hochschulen.

Nur erwähnt werden kann an dieser Stelle, dass die Kirchen in Deutschland über ein breit ausgebautes System der Erwachsenenbildung mit Bildungs-

53. THIEL, Der Erziehungsauftrag (Fußn. 50), S. 179.

54. Rechtsgrundlage ist daneben das kirchliche Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV, das Landesverfassungsrecht (z.B. Art. 8 Abs. 4 LVerf NRW) sowie die Schulgesetze der Länder (z.B. §§ 26, 100 ff. Schulgesetz NRW i.d.F. vom 15.2.2005, GV NRW S. 102).

55. Dazu Baldus, Schulen in freier Trägerschaft (Fußn. 52), S. 523.

56. Näher Alexander Hollerbach, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Bd. II, Berlin, 1995, S. 549 ff., 591 ff., 596 ff.

57. Näher Manfred Baldus, Kirchliche Hochschulen, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Bd. II, Berlin, 1995, S. 601 ff.

stätten verschiedenster Art, wie auch über eigene kirchliche Akademien, verfügen. Inhaltlich umfasst dieses Bildungsangebot insbesondere religiöse, soziale sowie gesundheitsbezogene Gegenstände, aber auch Veranstaltungen zur allgemeinen Weiterbildung und zur berufsvorbereitenden sowie beruflichen Bildung im Dienstleistungs- und wissenschaftlich-technischen Bereich⁵⁸.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich der Religionsunterricht an öffentlichen, d.h. von öffentlich-rechtlichen Trägern unterhaltenen Schulen. Er ist nach Art. 7 Abs. 3 GG und nach Maßgabe der meisten Landesverfassungen sowie zahlreicher Verträge zwischen Staat und Kirche ordentliches Lehrfach, d.h. ein Fach mit derselben Stellung und Behandlung wie andere ordentliche Lehrfächer⁵⁹. Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG ist mehr als bloße Religionskunde. Im Religionsunterricht wird den Schülern nicht nur über Religion Wissen vermittelt, sondern sie werden – nicht ohne Elemente der Glaubensverkündigung – in die Lehre eines bestimmten religiösen Bekenntnisses eingeführt. Religionsunterricht in Deutschland ist grundsätzlich konfessionell gebunden. Das ergibt sich deutlich aus Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG. Danach wird der Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt. Aus Art. 7 Abs. 3 GG ergibt sich ein subjektiv-öffentliches Recht der Religionsgemeinschaften⁶⁰ sowie der Kinder und ihrer Eltern⁶¹ auf Einrichtung von Religionsunterricht. Aus Gründen der sog. negativen Religionsfreiheit haben die Eltern das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden, Art. 7 Abs. 2 GG. Auch kann kein Lehrer gezwungen werden, gegen seinen Willen Religionsunterricht zu erteilen, Art. 7 Abs. 3 Satz 3 GG.

In manchen Bundesländern kommt Art. 7 Abs. 3 GG insgesamt nicht zur Anwendung mit der Folge, dass dort der Religionsunterricht nicht ordentliches Lehrfach ist. Das ist nach Art. 141 GG der Fall, wo am 1. Januar 1949 eine ande-

58. Näher Bernhard Losch, *Erwachsenenbildung und Akademien*, in: Listl/Pirson (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl., Bd. II, Berlin, 1995, S. 639 ff.

59. Grundlegend Christoph Link, *Religionsunterricht*, in: Listl/Pirson (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl., Bd. II, Berlin, 1995, S. 439 ff.

60. BVerwGE 123, 49; aus der Literatur statt vieler Markus Ogorek, *Geltung und Fortbestand der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts in den neuen Bundesländern*, Frankfurt, 2004, S. 48 ff., 76, 91.

61. H.M., vgl. nur Heinrich de Wall, *Das Grundrecht auf Religionsunterricht: Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden gegen das Brandenburgische Schulgesetz, NVwZ 1997, 465, 466 f.*; Borowski, *Glaubens- und Gewissensfreiheit* (Fußn. 4), S. 648 m.w.N.

re landesrechtliche Regelung bestand. Zu der Frage, inwieweit diese Vorschrift auf dem Gebiet der Bundesländer Deutschlands einschlägig ist, die auf dem Gebiet der früheren DDR liegen, kam es zu einem vielbeachteten Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht. Das Land Brandenburg hatte es unterlassen, Religionsunterricht an seinen öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach einzuführen. Stattdessen wurde in Brandenburg ein neues Schulfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER) eingeführt. Das Land Brandenburg hatte sich dabei u.a. auf die gesellschaftlichen Verhältnisse im Osten Deutschlands berufen, wo nach dem Ende der DDR mit ihrer antireligiösen und antikirchlichen Grundeinstellung nur noch eine deutliche Minderheit der Menschen Mitglied einer der christlichen Großkirchen waren. Über die von Eltern und Kirchen gegen die Einführung von LER erhobene Verfassungsbeschwerde entschied das Bundesverfassungsgericht aber nicht. Es unterbreitete den Beschwerdeführern und dem Land Brandenburg vielmehr einen Vergleichsvorschlag, der das Fach LER in mancher Hinsicht in die Nähe des Religionsunterrichts i.S. von Art. 7 Abs. 3 GG brachte und der das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht letztlich zum Abschluss brachte⁶².

Derzeit im Aufbau befindet sich in Deutschland der islamische Religionsunterricht, der bislang vor allem daran gescheitert ist, dass es keine islamischen Religionsgemeinschaften gab, die aber nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG für die inhaltlichen Vorgaben des Unterrichts unverzichtbar sind und inzwischen bereits erkennbar bzw. dabei sind, sich zu bilden⁶³.

VI. Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts

Das deutsche Staatskirchenrecht hat sich in der Vergangenheit bewährt. Ob die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen das Verhältnis von Staat und Kirche auch in Zukunft angemessen zu regeln vermögen, erscheint weniger sicher.

62. In der Sache dürfte das Land Brandenburg dabei gegen Art. 7 Abs. 3 GG verstoßen haben, vgl. statt vieler Martin Heckel, Der Rechtsstatus des Religionsunterrichts im pluralistischen Verfassungssystem, 2002, S. 63 ff.; Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ statt Religionsunterricht?, in: RdJB 1996, 360 ff.; die Frage war sehr umstritten, zur Gegenmeinung vgl. nur Helmut Goerlich, Art. 141 GG als zukunftsgerichtete Garantie der neuen Länder und die weltanschauliche Neutralität des Bundes, in: NVwZ 1998, 819 ff.

63. Dazu BVerwGE 123, 49 ff.; Stefan Mückl, Islamischer Religionsunterricht – zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2005, RdJB 2005, 513 ff.

Durch die fortschreitende Säkularisierung, den schleichenden Bedeutungsverlust der Kirchen und die zunehmende religiös-weltanschauliche Pluralisierung ist das historisch geprägte Staatskirchenrecht unter Legitimationsdruck geraten. Eine zusätzliche Gefährdung geht von dem Prozess der europäischen Rechtsvereinheitlichung aus, in dem sich das deutsche Staatskirchenrecht als nationale Besonderheit behaupten muss.

Das deutsche Staatskirchenrecht ist aber geeignet, die Herausforderungen zu meistern. Zwar haben die staatskirchenrechtlichen Normen des Grundgesetzes ihren Ursprung in einer Zeit, in der die überwältigende Mehrheit der deutschen Bevölkerung einer der beiden christlichen Großkirchen angehörte. Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht sind jedoch nicht auf die christlichen Kirchen beschränkt. Die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes über den Religionsunterricht in Art. 7 Abs. 3 GG, die Bildung von Religionsgemeinschaften und ihre Eigenständigkeit, über den Körperschaftsstatus, die Kirchensteuer sowie die Militär- und Anstaltsseelsorge in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 bzw. Art. 141 WRV sind bewusst neutral für alle „Religionsgesellschaften“ gefasst. Prinzipielle Hindernisse, in Deutschland neue Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an den Vorteilen des Staatskirchenrechts teilhaben zu lassen, bestehen nicht. Soweit religiöse Gemeinschaften in Ermangelung ausreichender Größe oder hinreichender Organisation einzelne Möglichkeiten, die das Staatskirchenrecht bietet, nicht wahrnehmen können, bleibt ihr Wirken durch die kollektive und korporative Religionsfreiheit hinreichend geschützt. Die grundrechtlichen Garantien aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleisten ihnen eine Freiheit, die sich im Verfassungsvergleich als hervorragend erweist und den universalen menschenrechtlichen Anforderungen mehr als genügt⁶⁴.

Als problematisch könnte sich aber erweisen, wenn in Zukunft zwischen Staat und Kirchen in zunehmendem Maße Wertungsunterschiede zu Sachfragen deutlich werden. Das ist zu erwarten, wenn sich der Staat durch die zunehmende Säkularisierung immer weiter von seinen christlichen Grundlagen entfernt. Das Abrücken des Staates von der christlichen Wertebasis dokumentiert sich etwa in der Weigerung des Landes Brandenburg, an den staatlichen Schulen Religionsunterricht i.S.d. Art. 7 Abs. 3 GG einzurichten. Ein Auseinanderfal-

64. Josef Isensee, Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts. Gegenwärtige Legitimationsprobleme, in: Isensee/Rees/Rüfner (Hrsg.), *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist*. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag, Berlin, 1999, S. 67 (85).

len staatlicher und kirchlicher Grundwertungen wurde vor wenigen Jahren zudem in dem Konflikt um die Beteiligung der katholischen Kirche an der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung (vor einem von staatlicher Seite nicht bestrafte, aber von kirchlicher Seite in jedem Fall missbilligten Schwangerschaftsabbruch) offenbar. Das Nachlassen der christlichen Wertprägung des Staates und der Gesellschaft schlägt nicht zuletzt auf die Rechtsprechung durch. Das zeigte sich zunächst in dem viel kritisierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Kreuz in bayerischen Schulräumen aus dem Jahr 1995⁶⁵, der – anders als noch der Beschluss zum Kreuz im Gerichtssaal von 1973⁶⁶ – dem Staat unabhängig von den Umständen des Einzelfalles untersagte, die Anbringung von Kreuzen anzuordnen. Auch muss die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuch der muslimischen Lehrerin aus dem Jahre 2003 genannt werden, in der das Gericht betont, dass der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein könne⁶⁷. Die bestehenden Differenzen in den Wertungen des Staates und der Kirchen stellen das Prinzip der freundschaftlichen Kooperation nicht in Frage. Konkret gefährdet ist das staatskirchenrechtliche System in seiner bestehenden Form erst, wenn das Erscheinungsbild des Staates nicht mehr im Wesentlichen von den Werten geprägt wird, die er mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften gemein hat, sondern von solchen Werten bestimmt wird, die die Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht teilen.

Herausforderungen für das deutsche Staatskirchenrecht gehen schließlich vom Prozess der europäischen Einigung aus. Die Gremien und Behörden der Europäischen Union haben keine Kompetenz zur Regelung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften in den Mitgliedsstaaten der Union⁶⁸. Probleme ergeben sich aber durch Auswirkungen des Europarechts auf die Rechtsstellung der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, z.B. im Hinblick auf das Arbeitsrecht für Beschäftigte im Dienst der Kirchen, das in Deutschland den Kirchen weitreichende Möglichkeiten bietet, um ihr Verständ-

65. BVerfGE 93, 1 ff.

66. BVerfGE 35, 366 ff.

67. BVerfGE 108, 282 (Leitsatz 2 und 309).

68. Vgl. statt vieler Heinrich de Wall, *Das Religionsrecht der EU*, ZevKR 50 (2005), S. 383, 402 auch zum Folgenden.

nis von kirchlichem Dienst effektiv durchzusetzen⁶⁹. Die grundrechtliche Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften werden allerdings auf der Ebene des Europarechts gewährleistet. Auch achtet die Europäische Union den Status der Kirchen, religiösen Vereinigungen und Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften⁷⁰. Doch ergeben sich in Einzelfragen zahlreiche Probleme, soweit das Europäische Staatskirchenrecht hinter dem der Bundesrepublik Deutschland zurückbleibt. Die Rechtsstellung der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften dürfte zwar durch den Vertrag über eine Verfassung für Europa gestärkt werden, wenn er denn in Kraft treten kann⁷¹. Doch ist auf Dauer nicht zu erwarten, dass das für die christlichen Kirchen überaus günstige deutsche Staatskirchenrecht in allen seinen rechtlichen Auswirkungen erhalten bleibt. Andererseits darf auch nicht verkannt werden, dass das deutsche Modell der freundschaftlichen Kooperation Polarisierungen vermeidet und die Gegensätze von Einheit und Trennung in einem System des Ausgleichs versöhnt.⁷² Als solches darf das deutsche, auf mittlerer Linie zwischen staatskirchenrechtlichen Trennungs- und Einheitssystemen in rechtsvergleichender Perspektive Modernität, möglicherweise sogar Vorbildhaftigkeit in Anspruch nehmen⁷³. Zukunftsfähig ist es allemal.

69. Statt vieler Gregor Thüsing: Kirchliches Arbeitsrecht, 2006, S. 13 f., 15 ff.

70. So ausdrücklich die 11. Erklärung zur Schlussakte des Vertrages von Amsterdam.

71. Näher de Wall, Religionsrecht der EU (Fußn. 68), S. 402; Stefan Muckel, Die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach dem Vertrag über eine Verfassung für Europa, DÖV 2005, 191 ff.

72. Hansmaier, Kirche – Staat – Gesellschaft. Historisch-politische Bemerkungen zu ihrem Verhältnis, in: Krautscheidt/Marré (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 1, Münster, 1967, S. 12 (17); vgl. auch Axel Frhr. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., München, 1996, S. 400 unter Hinweis auf Ulrich Scheuner.

73. Alexander Hollerbach, Religion und Kirche im freiheitlichen Verfassungsstaat, Berlin, 1998, S. 28.

KURZFASSUNG

Revista catalana de dret públic, 33, ISSN 1885-5709, 2006

Klassifikation gemäß: Universelle Dezimalklassifikation (UDK)

Verschlagwortung: durch den Autor

322(430)

Stefan Muckel, direktor des Instituts für Kirchenrecht der Universität zu Köln

al Staat und kirche in Deutschland

p. 267-293

Das deutsche Staatskirchenrecht regelt das Verhältnis des Staates (in Gestalt des Bundes, der Länder und aller anderen Träger öffentlicher Gewalt) in der Tradition einer spezifisch deutschen Entwicklungsgeschichte. Aus ihr ist das heutige deutsche Staatskirchenrecht als ein verfassungsrechtlicher, einfachgesetzlicher sowie vertragsrechtlicher Rahmen für das Wirken der Kirchen hervorgegangen, aber auch für staatliche Politik, soweit sie die Kirchen oder auch nur das Phänomen Religion berührt. Die wichtigsten verfassungsrechtlichen Säulen des deutschen Staatskirchenrechts sind die grundrechtlichen Garantien religiöser Freiheit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, die Säkularität des Staates, der in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht neutral ist, und die religionsrechtliche Parität, die sowohl dem Einzelnen als auch den Religionsgemeinschaften Gleichberechtigung garantiert. Auf dieser Basis ist das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland nicht durch eine strikte (laizistische oder laikale) Trennung der

beiden Größen gekennzeichnet, ebenso wenig wie durch institutionelle Verbindungen zwischen Staat und Kirche, wie sie insbesondere in Ländern mit Staatskirchen noch heute bekannt sind. Das deutsche Staatskirchenrecht liegt in rechtsvergleichender Betrachtung vielmehr auf einer mittleren Linie und ermöglicht so Staat und Kirchen eine sehr weitgehende, unbefangene Kooperation auf vielen Gebieten, wie z.B. im Bildungswesen, für das schon das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland eine Zusammenarbeit des Staates mit den Religionsgemeinschaften vorsieht (Art. 7 Abs. 3 bis 5 GG). Das Verhältnis von Staat und Kirchen ist vielfältigen Einflüssen ausgesetzt, insbesondere durch veränderte gesellschaftliche Verhältnisse, aber auch durch Vorgaben des Europarechts. Das auf Ausgleich angelegte deutsche Staatskirchenrecht bietet alle rechtlichen Voraussetzungen, um die neuen Herausforderungen zu bestehen. Es ist zukunftsfähig.

Schlüsselbegriffe: Staatskirchenrecht in der Bundesrepublik Deutschland; Partnerschaftliche Kooperation zwischen Staat und Kirchen in Deutschland; Säkularität des Staates in Deutschland; Neutralität des Staates in Deutschland; Finanzierung der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland.

RESUM**Revista catalana de dret públic**, 33, ISSN 1885-5709, 2006

Font de la classificació: Classificació Decimal Universal (CDU)

Font dels descriptors: paraules clau facilitades pels autors

322(430)

Stefan Muckel, director de l'Institut de Dret Eclesiàstic de la Universitat de Colònia

al Staat und kirche in Deutschland

ca L'Estat i l'Església a Alemanya

p. 267-293

El dret eclesiàstic de l'Estat alemany regula la relació de l'Estat (en forma de federació, dels lands i de tots els organismes d'autoritat pública) amb l'Església, d'acord amb la tradició d'una gènesi alemanya concreta, de la qual prové l'actual dret eclesiàstic alemany, com a marc constitucional, legislatiu i contractual per a l'actuació de l'Església i de la política pública, sempre que afecti l'Església o simplement el fenomen de la religió. Els pilars constitucionals més importants del dret eclesiàstic de l'Estat alemany són les garanties fonamentals de la llibertat de culte (art. 4, paràgrafs 1 i 2 de la GG, Llei fonamental d'Alemanya), la secularitat de l'Estat, que és neutral respecte de la religió o de la ideologia, i la paritat legal de la religió, que garanteix la igualtat de drets tant a les persones individuals com a les comunitats religioses. Amb això com a base, la relació entre l'Estat i l'Església no es caracteritza per una separa-

ció estricta (laïcista o laica) dels dos poders, com tampoc per associacions institucionals entre l'Estat i l'Església, tal com encara es coneix actualment en països amb esglésies oficials. El dret eclesiàstic de l'Estat més aviat descansa sobre un punt intermedi quant a igualtat de drets i, d'aquesta manera, permet una cooperació àmplia i imparcial entre l'Església i l'Estat en molts àmbits, com per exemple l'ensenyament, per al qual la Llei fonamental d'Alemanya estableix una col·laboració entre l'Estat i les comunitats religioses (art. 7, paràgrafs 3 a 5 de la GG). La relació de l'Estat i de l'Església és sotmesa a múltiples influències, especialment a través de diferents circumstàncies socials, però també a través de les directrius del dret europeu. El dret eclesiàstic de l'Estat, que apunta cap a l'equilibri, ofereix totes les condicions jurídiques per superar els nous desafiaments. Té capacitat per enfrontar-se al futur.

Paraules clau: dret eclesiàstic a Alemanya; cooperació amistosa entre l'Estat i l'Església a Alemanya; secularitat de l'Estat a Alemanya; neutralitat de l'Estat a Alemanya; finançament de l'Església a Alemanya.

RESUMEN

Revista catalana de dret públic, 33, ISSN 1885-5709, 2006

Fuente de la clasificación: Clasificación Decimal Universal (CDU)

Fuente de los descriptores: palabras clave facilitadas por los autores

322(430)

Stefan Muckel, director del Instituto de Derecho Eclesiástico de la Universidad de Colonia

al Staat und kirche in Deutschland

es El Estado y la Iglesia en Alemania

p. 267-293

El derecho eclesiástico del Estado alemán regula la relación del Estado (en forma de federación, de los *länder* y de todos los organismos de autoridad pública) de acuerdo con la tradición de una génesis alemana concreta, de la que procede el actual derecho eclesiástico alemán como marco constitucional, legislativo y contractual para la actuación de la Iglesia, así como de la política pública, siempre y cuando afecte a la Iglesia o simplemente al fenómeno de la religión. Los pilares constitucionales más importantes del derecho eclesiástico del Estado alemán son las garantías fundamentales de la libertad de culto (art. 4, párrafos 1 y 2 de la GG, Ley fundamental de Alemania), la secularidad del Estado, que es neutral con respecto a la religión o a la ideología, y la paridad legal de la religión, que garantiza la igualdad de derechos tanto a las personas individuales como a las comunidades religiosas. Con esto como base, la relación entre el Estado y la Iglesia no se caracteriza por una

separación estricta (laicista o laica) de ambos poderes, como tampoco por asociaciones institucionales entre el Estado y la Iglesia, tal y como aún se conoce actualmente en países con iglesias oficiales. El derecho eclesiástico del Estado más bien descansa sobre un punto intermedio en cuanto a igualdad de derechos y, de este modo, permite una cooperación amplia e imparcial entre la Iglesia y el Estado en muchos ámbitos, como por ejemplo la enseñanza, para la que la Ley fundamental de Alemania establece una colaboración entre el Estado y las comunidades religiosas (art. 7, párrafos 3 a 5 de la GG). La relación del Estado y la Iglesia está sometida a múltiples influencias, especialmente a través de distintas circunstancias sociales, pero también a través de las directrices del derecho europeo. El derecho eclesiástico del Estado, que apunta al equilibrio, ofrece todas las condiciones jurídicas para superar los nuevos desafíos. Tiene capacidad para enfrentarse al futuro.

Palabras clave: el derecho eclesiástico en Alemania; cooperación amistosa entre el Estado y la Iglesia en Alemania; secularidad del Estado en Alemania; neutralidad del Estado en Alemania; financiación de la Iglesia en Alemania.

ABSTRACT**Revista catalana de dret públic**, 33, ISSN 1885-5709, 2006

Classification source: Universal Decimal Classification (UDC)

Key words source: Key words are given by authors

322(430)

Stefan Muckel, director of the Institute of Ecclesiastic Law of the University of Cologne

al Staat und kirche in Deutschland

en The State and the Church in Germany

p. 267-293

The Ecclesiastic Law of the German State regulates the State's relationship (in the form of a Federation, the Länder and all the public authority organisations) with the Church, in accordance with the traditions of a specific German genesis, from which the current German Ecclesiastic Law comes as a constitutional, legislative and contractual framework for the action of the Church, as well as public policy, provided that it affects the Church or simply the phenomenon of Religion. The most important constitutional cornerstones of the Ecclesiastic Law of the German State are the fundamental guarantees of freedom of worship (art. 4, paragraphs 1 and 2 of the Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), the Fundamental Law of Germany), the secularity of the State, which is neutral with regard to religion or ideology, and the legal parity of religion, which guarantees equal rights to individuals and religious communities. On these foundations, the relationship

between the State and the Church is not characterised by a strict separation (laic or lay) of both powers, or by institutional associations between the State and the Church, as is the case nowadays in countries with official churches. The Ecclesiastic Law of the State rests on an intermediate point in terms of equal rights, and this facilitates broad and impartial cooperation between the Church and the State in many areas, such as teaching, for which the Fundamental Law of Germany establishes collaboration between the State and the religious communities (art. 7, paragraphs 3 to 5 of the GG). The relationship between the State and the Church is subject to multiple influences, particularly through different social circumstances, but also through the guidelines of European Law. The Ecclesiastic Law of the State, which seeks equilibrium, offers all the legal conditions needed to overcome the new challenges. It is empowered to face up to the future.

Key words: the Ecclesiastic Law in Germany; friendly cooperation between the State and the Church in Germany; secularity of the State in Germany; neutrality of the State in Germany; funding of the Church in Germany.

